



An den Grossen Rat

20.1006.02

PD/P201006

Basel, 15. Juni 2022

Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 2022

## **Kantonale Volksinitiative «Basel baut Zukunft»**

**Bericht und Antrag für eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat sowie eine Verlängerung der Abstimmungsfrist**

## 1. Ausgangslage

Am 11. Juni 2020 stellte die Staatskanzlei durch Verfügung fest, dass die kantonale Volksinitiative «Basel baut Zukunft» zustande gekommen ist. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23.3.2005 wird wie folgt ergänzt:

### § 34a Transformationsareale

Auf Bahn-, Industrie- und Gewerbearealen, die in eine Zone mit Wohnanteil umgezont werden, werden mittels Bebauungsplänen zukunftsweisende Lösungen für das Leben und Arbeiten im Kanton festgesetzt. Als zukunftsweisend gelten Lösungen, die sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig sind sowie partizipativ erarbeitet worden sind. Insbesondere erfüllen sie folgende Anforderungen:

a) Mindestens 50 Prozent des Gesamtbestandes der nutzbaren Bruttogeschossfläche pro Bebauungsplan müssen gemeinnützig im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (SR 842) dauerhaft in Kostentmiete vermietet werden beziehungsweise muss der Boden durch Verkauf oder im selbständigen und dauernden Baurecht an eine gemeinnützige Organisation gemäss Art. 4 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz abgegeben werden.

b) Die Zonen- und Bebauungspläne sind gemäss § 55 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet worden; die Ergebnisse der Mitwirkung sind in der Planung angemessen berücksichtigt.

c) Die Areale erreichen das Ziel der CO<sub>2</sub>-Neutralität.

Übergangsbestimmungen zu § 34a: Mit Annahme der Initiative sind deren Vorgaben auf Bebauungspläne anzuwenden, die gemäss § 105 Bau- und Planungsgesetz noch nicht beschlossen sind."

Mit Beschluss vom 11. November 2020 erklärte der Grosse Rat die formulierte Initiative «Basel baut Zukunft» rechtlich zulässig und überwies sie dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten.

Gegen den Beschluss des Grossen Rates betreffend die rechtliche Zulässigkeit wurde am 11. Dezember 2020 beim Verfassungsgericht Beschwerde eingereicht. Mit Urteil vom 7. Februar 2022 wies das Verfassungsgericht die Beschwerde ab. Die Beschwerdeführenden verzichteten auf einen Weiterzug der Beschwerde an das Bundesgericht, worauf das Urteil am 29. März 2022 rechtskräftig wurde.

## 2. Verlängerungen der Fristen zur Berichterstattung sowie zur Durchführung der Volksabstimmung

Gemäss § 24a Abs. 1 Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG, SG 131.100) sind formulierte Initiativen den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen angerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Beschliesst der Grosse Rat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, so verlängert sich diese Frist auf 24 Monate. Weiter stehen gemäss § 24a Abs. 3 IRG während eines gerichtlichen Verfahrens die Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung still.

Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes während des gerichtlichen Verfahrens (bis zur Rechtskraft des Urteils betrug dieser 489 Tage), läuft die gemäss § 19 Abs. 1 IRG vorgesehene sechsmonatige Frist zur Berichterstattung durch den Regierungsrat am 15. September 2022 ab. Die gemäss § 24a Abs. 1 IRG vorgesehene Frist zur Durchführung der Abstimmung wiederum läuft neu am 25. Mai 2023 respektive am 22. November 2023 ab, sofern der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird.

Der Regierungsrat beabsichtigt, der Initiative "Basel baut Zukunft" einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dazu sind Abklärungen zu verschiedenen Varianten im Gang – wie auch bereits im Bericht des Regierungsrats zur Motion Brigger betreffend Definition preisgünstiger Wohnungsbau und Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Bebauungspläne vom 1. Februar 2022 dargelegt. Die Verwaltung steht deshalb auch im Austausch mit dem Initiativkomitee. Dafür benötigt der Regierungsrat mehr Zeit und beantragt dem Grossen Rat eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung bis am 15. März 2023.


Damit anschliessend der Grosse Rat und die vorberatene Kommission genügend Zeit zur Behandlung der Initiative haben, empfiehlt es sich, zugleich auch die Abstimmungsfrist zu verlängern. Gemäss § 24a Abs. 4 IRG kann der Grosse Rat mit Zustimmung des Initiativkomitees eine Verlängerung der Frist zur Durchführung der Volksabstimmung anordnen. Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig. Der Regierungsrat hat vorsorglich die Einwilligung des Initiativkomitees für eine Verlängerung der Abstimmungsfrist um sechs Monate eingeholt (vgl. Beilage 2). Dementsprechend wird dem Grossen Rat beantragt, eine Verlängerung der Abstimmungsfrist anzuordnen, so dass die Volksinitiative «Basel baut Zukunft» bis am 25. November 2023 zur Abstimmung vorgelegt werden muss respektive bis zum 22. Mai 2024, wenn der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird.

### 3. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Die Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat zur formulierten Volksinitiative «Basel baut Zukunft» wird bis zum 15. März 2023 verlängert.
2. Die Abstimmungsfrist der formulierten Volksinitiative «Basel baut Zukunft» wird um sechs Monate verlängert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

#### Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Brief BbZ Fristverlängerung

## Grossratsbeschluss

### Kantonale Volksinitiative «Basel baut Zukunft»

#### Bericht des Regierungsrates vom **XX.YY.ZZZZ**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Die Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat zur formulierten Volksinitiative «Basel baut Zukunft» wird bis zum 15. März 2023 verlängert.
2. Die Abstimmungsfrist der formulierten Volksinitiative «Basel baut Zukunft» wird um sechs Monate verlängert.



Lukas Ott, lic. phil. I  
Leiter Kantons- und Stadtentwicklung  
Münzgasse 16  
4001 Basel

Tel.: +41 61 267 42 30  
E-Mail: [Lukas.Ott@bs.ch](mailto:Lukas.Ott@bs.ch)  
[www.entwicklung.bs.ch](http://www.entwicklung.bs.ch)

Basel, 10. Mai 2022

### **Volksinitiative «Basel baut Zukunft» - Verlängerung der Frist zur Durchführung der Volksabstimmung**

Sehr geehrter Herr Balmer  
Sehr geehrte Mitglieder des Initiativkomitees

Der Regierungsrat hat beschlossen, beim Grossen Rat zu beantragen, die sechsmonatige Frist für die Berichterstattung des Regierungsrats zu obiger Initiative um sechs Monate bis 14. März 2023 zu verlängern. Grund für diesen Antrag sind insbesondere Abklärungen zu einem Gegenvorschlag, wie es unter anderem bereits im Bericht des Regierungsrats zur Motion Brigger betreffend Definition preisgünstiger Wohnungsbau und Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Bauungspläne vom 1. Februar 2022 (21.5511.02) in Aussicht gestellt worden ist. Es sind vertiefte Abklärungen und Gespräche sowie eine Gesamtbetrachtung der Anliegen der vorliegenden Initiative und des Anzugs notwendig. Deshalb wird die entsprechende Zeit für die Erstellung des Berichts und des Antrags benötigt.

Gemäss § 24a Abs. 1 IRG sind formulierte Initiativen den Stimmberechtigten innert 18 bzw. 24 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen her gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative stehen die Fristen zur Durchführung gemäss § 24a Abs. 3 IRG zudem still. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstands während des gerichtlichen Verfahrens wird die Frist spätestens am 22. November 2023 ablaufen. Für eine allfällige Verlängerung der Abstimmungsfrist ist somit ein Vorgehen gemäss § 24a Abs. 4 IRG erforderlich: Der Grosse Rat kann mit Zustimmung des Initiativkomitees eine Verlängerung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung anordnen. Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig.

Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie höflich um Zustimmung namens des Initiativkomitees zu einer solchen Fristverlängerung zur Durchführung der Volksabstimmung ersuchen. Da der Regierungsrat für die Berichterstattung an den Grossen Rat eine Fristverlängerung bis 14. März 2023 beantragt und anschliessend nochmals genügend Zeit für die Beratung der Initiative im Grossen Rat und in den vorberatenden Kommissionen sowie vier Monate für die Vorbereitung der Abstimmung benötigt werden, möchten wir Sie um eine sechsmonatige Fristverlängerung ersuchen, d.h. im Falle eines Gegenvorschlags konkret um eine einmalige Verlängerung bis zum **22. Mai 2024**.

Sollten Sie mit dieser Fristverlängerung einverstanden sein, so bitten wir Sie, dies direkt auf dem vorliegenden Schreiben zu vermerken und uns dieses zu retournieren. In diesem Fall würden wir

im Bericht betreffend Fristerstreckung zu Händen des Grossen Rats auf dieses Schreiben Bezug nehmen, damit dieser die Verlängerung der Abstimmungsfrist (neben der Verlängerung der Frist zur Berichterstattung) seinerseits formell anordnen kann.

Freundliche Grüsse

Lukas Ott  
Leiter Kantons- und Stadtentwicklung

Einverstanden:

Basel, den 19. Mai 2022

Für das Initiativkomitee «Basel baut Zukunft»

